

1. Änderung**der****SATZUNG****der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Oberwennerscheid in der Fassung vom 15.06.1998**

aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit § 4 (2a) MaßnahmenGesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seinen Sitzungen am 01. Juli 1997 und 19. Mai 1998 folgende 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Ortslage Oberwennerscheid beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des Änderungsbereiches werden entsprechend der Darstellung in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt i.M. 1:1000), die Bestandteil dieser Satzungsänderung ist, festgelegt.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzungsänderung sind nur Wohngebäude zulässig.

§ 3**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB)**

Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung ist ein Gehölzstreifen mindestens 3-reihig aus den Arten der Sträucher der nachfolgenden Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu sichern. Der Pflanzabstand ist in der Reihe auf max. 1,50 m zu halten.

Für die Grundstücke Nr. 148, 19, 24 und 75 in der Gemarkung Söntgerath, Flur 5 (nur der Bereich innerhalb der Abgrenzungssatzung) gilt:

- je 200 m² Baugrundstück ist ein heimischer und standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen,
- mindestens 15 % des Baugrundstücks sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen (siehe Pflanzliste). Bereits vorhandene heimische Gehölze werden bei der Berechnung mit angerechnet.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB) für die Grundstücke Nr. 148, 19, 24 und 75 in der Gemarkung Söntgerath, Flur 5 (nur der Bereich innerhalb der Abgrenzungssatzung)

- Stellplätze sowie Garagen- und Stellplatzzufahrten sind so anzulegen, dass die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewährleistet ist. Zulässig sind z.B. Schotterrasen, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasennoppensteine u.a..

Pflanzliste:

- **Bäume I. Ordnung:**

Bergahorn	- Acer pseudoplatanus
Esche	- Fraxinus excelsior
Rotbuche	- Fagus sylvatica
Stieleiche	- Quercus robur
Traubeneiche	- Quercus petraea
Vogelkirsche	- Prunus avium
Winterlinde	- Tilia cordata

- **Bäume II. Ordnung**

Bergulme	- Ulmus glabra
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Feldahorn	- Acer campestre
Hängebirke	- Betula pendula
Hainbuche	- Carpinus betulus
Traubenkirsche	- Prunus padus
Wildapfel	- Malus sylvestris

- **Obstgehölze:**

Apfelsorten (Malus silvestris):

Boskoop	Geflammtter Kardinal
Gelber Edelapfel	Goldparmäne
Grahams Jubiläumsapfel	Kaiser Wilhelm
Jakob Lebel	Ontario
Klarapfel	Rhein. Bohnapfel
Rabauapfel	Winterrambur
Rote Sternrenette	Zuckermaglio

Birnensorten (Pyrus domestica):

Gellert' s Butterbirne
Gute Graue
Köstliche v. Charneu

- **Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:**

Efeu	- Hedera helix
Wohlriechendes Geißblatt	- Lonicera capoufolium
Glyzinie	- Wisteria sinensis

Kletterbrombeere	- Rubus hennji
Kletterhortensie	- Hydrangea petiolaris
Kletterrose	- Rosa spinosa
Pfeilwinde	- Aristolochia macrophylla
Schlingknöterich	- Polygonum aubertii
Kriechender Spindelstrauch	- Euonymus fortunei
Wald-Geißblatt	- Lonicera periclymenum
Waldrebe	- Clematis vitalba
Weinrebe	- Vitis vinifera
Wilder Wein	- Parthenocissus quinquefolia

§ 4

Hinweise:

- Die Auflagenbedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbahtalsperre sind zu beachten.
- Es wird empfohlen, hochstämmige Obstbäume und gesunde heimische Bäume und Sträucher (siehe Pflanzliste in § 3) zu erhalten.
- Bei der Gestaltung der Grundstücksfreiflächen wird empfohlen, nur heimische Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste in § 3).

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

